

POSTCOM VFG-09-2024 vom 24. Oktober 2024

PostCom, 2024-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-09-2024

FR: POSTCOM VFG-09-2024 du 24 octobre 2024

IT: POSTCOM VFG-09-2024 del 24 ottobre 2024

Erwägungen

E. 9

Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) in Verbindung mit Art. 76 der Post vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) bei Streitigkeiten betreffend Briefkästen und Briefkastenanlagen. Sie ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).

E. 10

Der Gesuchsteller ist als Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft durch die angeordnete Einstellung der Hauszustellung in seinen Rechten und Pflichten berührt. Er ist somit im vorliegenden Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und kann der PostCom den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den Standort und die Ausgestaltung des Briefkastens beantragen.

E. 11

Die Eigentümer einer Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG). Von den Standortbestimmungen kann gestützt auf Art. 75 Abs. 1 VPG abgewichen werden, wenn deren Umsetzung bei den Wohnungsbesitzern zu unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Gründen führt, oder wenn die Ästhetik von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden beeinträchtigt wird. Die Aufzählung dieser Ausnahmen ist abschliessend. Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Gründe für die

5/8 PostCom-D-A1B23401/9 Aktenzeichen: PostCom-033-14/6/6

oben aufgeführten Ausnahmen von den Standortbestimmungen wurden im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht.

E. 12

Bei der Liegenschaft des Gesuchstellers handelt es sich um ein Einfamilienhaus. In der Folge ist zu prüfen, wo sich der korrekte Briefkastenstandort im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG befindet. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der PostCom ist der

Briefkasten am Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allen verwendeten Weg zum Eingang des Hauses aufzustellen. Für die Bestimmung des allgemein benutzten Hauszugangs ist insbesondere von Bedeutung, wo der Zustellungsbote normalerweise das Grundstück betritt (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-3279/2023 vom 16. Juli 2024, E. 5.2 sowie A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, E. 5.1; Verfügungen der PostCom 1/2024 vom 28. März 2024 Ziff. 8, 11/2023 vom 24. August 2023 Ziff. 12, 9/2023 vom 15. Juni 2023 Ziff. 11). Gemäss Praxis der PostCom ist bei Grundstücken, die keine Einfriedung gegen die Strasse aufweisen, der Vorplatz in seiner ganzen Breite als allgemein benutzter Zugang zu betrachten (vgl. beispielsweise die Verfügungen der PostCom 17/2022 vom 6. Oktober 2022, Ziff. 12; Verfügung 24/2018 vom 6. Dezember 2018, Ziff. 12; und Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017, Ziff. 18). Der allgemein benutzte Zugang zum Haus kann insbesondere nicht mit dem Hauseingang gleichgesetzt werden (Verfügung der PostCom 3/2016 vom 28. Januar 2016). Die beiden Begriffe werden in der Verordnung unterschiedlich geregelt (vgl. Art. 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG).

E. 13

Kann der Briefkasten wegen besonderer Umstände nicht direkt an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden, tolerierte die PostCom in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichts Standorte von knapp mehr als zwei Metern von der Grundstücksgrenze entfernt (vgl. Verfügung 14/2016 der PostCom vom 6. Mai 2016 Erw. 6 ff. mit Verweis auf Urteil 2C_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.6 sowie Verfügung 2/2018 der PostCom vom 25. Januar 2018, Erw. 14). Es ist im Folgenden zu prüfen, ob im vorliegenden Fall besondere Umstände erkennbar sind, wegen denen der Briefkasten nicht direkt an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden kann.

E. 14

Die Strassenbereite vor der Liegenschaft des Gesuchstellers beträgt nach seinen Angaben auf der Höhe des Kirchturms 2.12 Meter. Auch auf den amtlichen Plänen ist ersichtlich, dass das Fundament des Kirchturms genau gegenüber der Liegenschaft des Gesuchstellers in die Strasse hineinragt, was zu einer beträchtlichen Verengung der Strasse führt. Die eingereichten Fotodokumentationen beider Parteien belegen ebenfalls die engen Verhältnisse. Zusätzlich wird die Strasse durch die sich neben dem Kirchturm befindliche Friedhofsmauer begrenzt. Es gibt dort keinen Gehweg. Es ist nachvollziehbar, dass Fahrzeuge als Ausweichmanöver teils das Grundstück des Gesuchstellers befahren. Ebenso nachvollziehbar ist, dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse ein Briefkasten direkt an der Grundstücksgrenze durch breite landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Schneeräumung einem konkreten und erhöhten Risiko für eine Beschädigung ausgesetzt wäre. Es besteht somit die konkrete und beträchtliche Gefahr, dass der Briefkasten des Gesuchstellers und allenfalls auch die vorbeifahrenden Fahrzeuge bei einer Kollision mit dem Briefkasten beschädigt werden könnten. Sicher jedenfalls würde die ohnehin schon schwierige Passage auf der schmalen Strasse zusätzlich durch einen direkt am Strassenrand platzierten Briefkasten weiter erschwert. Ein Standort des Briefkastens an der Grundstücksgrenze am Fahrbahnrand kommt daher nicht in Betracht.

E. 15

Dem Gesuchsteller ist somit zuzustimmen, dass im vorliegenden Fall der verordnungskonforme Standort des Hausbriefkastens ausnahmsweise nicht direkt an der Grund-

stücksgrenze und auch nicht an der Scheunenwand liegt. Der heutige Standort an der Hauswand neben der Eingangstür befindet sich jedoch rund 7 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt und liegt damit ausserhalb der oben in Ziff. 13 erwähnten Toleranzbereichs.

6/8 PostCom-D-A1B23401/9 Aktenzeichen: PostCom-033-14/6/6

E. 16

In Betracht kommt somit primär ein Standort beim Gartentor, wie ihn die Post ursprünglich vorgeschlagen hat. Die Post hat diesen Standort in ihren Schlussbemerkungen vom 12. August 2024 erneut in Erwägung gezogen, wenn ein Standort direkt an der Grundstücksgrenze nicht möglich sei. An dieser Stelle montiert, befindet sich der Briefkasten beim allgemein benutzten Zugang zum Haus sowie rund 2.3 - 2.5 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt - angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles gerade noch innerhalb des in Ziff. 13 erwähnten Toleranzbereichs. Der Hausbriefkasten ist somit links oder rechts vom Gartentor zu platzieren, so dass er zur Strasse hin ausgerichtet ist und von der mit Verbundsteinen ausgelegten bzw. geteerten Fläche aus, also von ausserhalb des Zaunes, befüllt werden kann. Der Gesuchsteller bringt gegen diesen Standort vor, dass der Gartenzaun aus Holz sei und sich deshalb nicht für die Montage eines Briefkastens eigne und auf dieser Höhe zu dem eingeschneit werden könnte. Auch würde ein Briefkasten rechts des Gartentors die Nutzung des Parkplatzes beeinträchtigen. Diesen Bedenken kann begegnet werden, indem der Briefkasten auf einen Pfosten hinter dem Gartenzaun montiert und bündig zum Zaun ausgerichtet wird. Darüber hinaus hat die Eigentümerschaft gemäss Praxis der PostCom bei der Gestaltung und Nutzung des Grundstücks grundsätzlich die Anforderungen der Postgesetzgebung an den Briefkastenstandort zu beachten, wenn sie die Dienstleistung der Hauszustellung in Anspruch nehmen will, und dabei Einschränkungen der bevorzugten Art der Nutzung hinzunehmen (vgl. Verfügungen der PostCom Nr. 4/2024 vom 2. Mai 2024, Ziff. 11; Nr. 19/2023 vom 19. Oktober 2023, Ziff. 14; Nr. 17/2023 vom 19. Oktober 2023, Ziff. 14). Des Weiteren steht es dem Gesuchsteller frei, anstelle eines Standorts beim Gartentor, den Briefkasten an die Südwand der Scheune zu montieren, sofern er von der Strasse aus bedient werden kann. Bei diesem Ergebnis kann offengelassen werden, ob der bestehende Hausbriefkasten wegen des Gartentors als nicht mehr frei zugänglich gelten würde oder nicht, da der Briefkasten an diesem Standort von ausserhalb des Zaunes befüllt werden kann.

E. 17

Der Gesuchsteller argumentiert, dass mehrere Briefkästen in der Umgebung ebenfalls nicht vom Auto aus befüllt werden könnten. Die Bedienungszeit in der Nachbarschaft betrage 32-38 Sekunden pro Hausbriefkasten, bei seinem Briefkasten nur 8-10 Sekunden. Die Zustellboten gingen für das Befüllen der Briefkästen unterschiedlich vor: Ein Zustellbote benutze für das Fahrzeug einen Abstellplatz und gehe dann zu Fuss zu den acht umliegenden Briefkästen. Die anderen Zustellboten benutzen vier Abstellplätze für das Fahrzeug. Deshalb sei für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb die Post einzig den Standort seines Hausbriefkastens bemängele. Der Gesuchsteller appelliert mit den Zeitangaben für das Befüllen der Briefkästen sinngemäss an die Verhältnismässigkeit bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der VPG für den Briefkastenstandort. Zunächst ist festzuhalten, dass der Briefkastenstandort unabhängig von Zustellfahrzeug und Zustellroute zu bestimmen ist (Verfügung der PostCom Nr. 12/2022 vom 25. August 2022). Zum geringen

Zusatzaufwand für das Zurücklegen der Wegstrecke von Gartentor zum Briefkasten an der Hauswand ist festzuhalten, dass dieser Standort des Briefkastens gegenüber einem Standort beim Gartentor sowohl der Post als auch den übrigen Postdiensteanbieterinnen bei der Zustellung einen Mehrweg von ca. 8 Meter (total hin und zurück) verursachen würde. Zwar vermag der Mehraufwand für die Zustellung im Einzelfall bescheiden erscheinen. Wegen der Grundversorgungsverpflichtung der Post ist er jedoch nicht nur im konkreten Einzelfall in Betracht zu ziehen, sondern auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz in vergleichbarer Situation hochzurechnen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 8, bestätigt durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3279/2023 vom 16. Juli 2024, Erw. 7.4). Der sich daraus ergebende beträchtliche Mehraufwand für die Bedienung des aktuellen Standorts überwiegt das Interesse des Gesuchstellers an Beibehaltung des Briefkastens am aktuellen Standort.

7/8 PostCom-D-A1B23401/9 Aktenzeichen: PostCom-033-14/6/6

E. 18

Schliesslich ist hervorzuheben, dass die Standortvorschriften von Art. 73 ff. VPG das Ergebnis einer Interessenabwägung sind. Sie sollen einerseits dem Interesse der Kundenschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen (vgl. Erläuterungsbericht vom 29. August 2012 zur VPG zu Art. 74, S. 32; www.postcom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung). Damit stellt die Versetzung des Briefkastenstandorts an einen Standort beim Gartentor eine verhältnismässige Massnahme dar.

E. 19

Der Gesuchsteller bringt vor, dass andere Briefkästen in der Nachbarschaft noch viel weiter von der Grundstücksgrenze entfernt liegen als sein Briefkasten. Damit macht er sinngemäss eine Gleichbehandlung im Unrecht geltend. Ein solcher Anspruch wird jedoch bloss ausnahmsweise anerkannt, wenn eine Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz bzw. von der Verordnung abweicht und zu erkennen gibt, dass sie das Recht auch künftig nicht anwenden will (vgl. dazu Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2020, Rz. 599 ff.). Dies ist hier nicht der Fall. Die Post kann bei der Umsetzung der Postverordnung nicht alle nicht verordnungskonformen Briefkästen gleichzeitig rügen, sondern sie hat dabei gezwungenermassen gestaffelt vorzugehen. Auch aus der langjährigen Duldung eines verordnungswidrigen Zustands kann der Gesuchsteller somit kein Recht auf die Beibehaltung des aktuellen Standorts seines Hausbriefkastens ableiten (vgl. dazu Urteil A-5165/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2017, Erw. 6 und 7, Urteil A-2021/2016 vom 8. November 2016, Erw. 4.1. f. sowie statt vieler bspw. Verfügung Nr. 16/2022 vom 6. Oktober 2022 der PostCom).

E. 20

Der Briefkasten des Gesuchstellers wurde von einem Schreiner hergestellt. Er besteht aus nur einem Fach mit den Massen 49 cm auf 46 cm. Die Tiefe beträgt 34 cm. Der Briefkasten ist jedoch nicht unterteilt in ein Brieffach und ein Ablagefach. Art. 73 Abs. 2 VPG bestimmt, dass der Briefkasten aus einem Brieffach mit einer Einwurfföffnung und einem Ablagefach besteht. Die Festlegung der Mindestmasse in Anhang 1 der Postverordnung als zentimetergenaue Abmessungen des Brief- und Ablagefaches (Breite, Höhe und Tiefe)

belässt der PostCom keinen Ermessensspielraum für die Überprüfung (vgl. Ziff. 10 der Verfügung der PostCom Nr. 11/2023 vom 24. August 2023). Der Gesuchsteller muss deshalb einen Briefkasten montieren, der die Mindestmasse von Briefkästen nach Anhang 1 der Postverordnung entspricht und über einen Briefeinwurf und ein separates Ablagefach verfügt (vgl. auch Verfügungen der PostCom Nr. 15/2018 vom 30. August 2018, Nr. 18/2019 vom 5. Dezember 2019, Nr. 21/2018 vom 6. Dezember 2018 und Nr. 7/2021 vom 16. Juni 2021).

E. 21

Der Gesuchsteller hat die PostCom in seinen Eingaben verschiedentlich aufgefordert, sich vor Ort ein Bild von der Situation zu machen, wobei nicht ganz klar ist, ob er damit die Durchführung eines Augenscheins beantragen wollte. Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls verschiedener Beweismittel wie z.B. eines Augenscheins. Sie nimmt die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhaltes tauglich erscheinen (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Von einer Beweisabnahme darf im Sinne einer vorweggenommenen (antizipierten) Beweiswürdigung abgesehen werden, wenn aufgrund bereits abgenommener Beweise der rechtlich erhebliche Sachverhalt für genügend geklärt erachtet wird und ohne Willkür vorweg die Annahme getroffen werden kann, die rechtliche Überzeugung würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Rz. 153, mit Hinweisen). Lässt sich aufgrund der Grundstückspläne und der eingereichten Fotodokumentation der Sachverhalt rechtsgenügend ermitteln, so dass bei Durchführung eines Augenscheins nicht mit weiteren Erkenntnissen zu rechnen ist, wird der Prozessantrag um Durchführung eines Augenscheins abgelehnt (vgl. Verfügungen der PostCom Nr. 8/2024 vom 30. August 2024, Ziff. 16 und Nr. 18/2018 vom 4. Oktober 2018, Ziff. 17). Da im vorliegenden

8/8 PostCom-D-A1B23401/9 Aktenzeichen: PostCom-033-14/6/6

Verfahren der Sachverhalt aufgrund der Akten genügend erstellt ist, wird ein allfälliger Antrag um Durchführung eines Augenscheins abgelehnt.

E. 22

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bestehende Briefkasten weder den Standortvorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG entspricht noch den Vorgaben von Art. 73 Abs. 2 VPG bzw. Anhang 1 der Postverordnung. Die Post ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung verpflichtet. Somit steht es dem Gesuchsteller frei, entweder einen Briefkasten, der bezüglich Bauart und Mindestmassen den Vorgaben von Art. 73 Abs. 2 VPG und Anhang 1 zur Postverordnung entspricht an einem verordnungskonformen Standort im Sinne der Erwägungen zu errichten oder auf die Erbringung der Hauszustellung von Postsendungen (Briefe, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften) zu verzichten.

E. 23

Damit ist der Antrag des Gesuchstellers abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 200 Franken dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]).

III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.